

Satzung

des Vereins Landwirtschaftsmuseum Lüneburger Heide
am Landtagsplatz zu Hösseringen e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Landwirtschaftsmuseum Lüneburger Heide am Landtagsplatz zu Hösseringen e.V. hat am 02.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landwirtschaftsmuseum Lüneburger Heide am Landtagsplatz zu Hösseringen e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Uelzen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist der Betrieb und die weitere Ausgestaltung des Landwirtschaftsmuseums Lüneburger Heide am Landtagsplatz zu Hösseringen (Museumsdorf Hösseringen) als regionales Freilichtmuseum zur Bewahrung des kulturellen Erbes der Lüneburger Heide. Im Mittelpunkt stehen das Sammeln, Bewahren und Erforschen von Zeugnissen der ländlichen Kulturgeschichte sowie deren Präsentation und Vermittlung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem

Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz wiederholter schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vorab Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche abschließend entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Beitragspflichtig sind alle Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres Mitglied des Vereins sind oder im Laufe des Geschäftsjahres diesem beitreten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgelegt werden. Für natürliche Personen kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages zudem nach sozialen Kriterien gestaffelt werden.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall den Mitgliedsbeitrag stunden oder erlassen, wenn die Geltendmachung eine besondere Härte darstellen würde oder unbillig wäre.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand sowie
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt neben den übrigen in dieser Satzung oder durch Gesetz ausschließlich ihr zugewiesenen oder vorbehaltenen Angelegenheiten über
 - a) die Wahl, Abwahl und Entlastung von Mitgliedern des Vorstands,
 - b) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) sonstige Angelegenheiten, wenn sie ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr, schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist zudem zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Die Ladungsfrist zu Mitgliederversammlungen beträgt regelmäßig 14 Tage, kann jedoch bei Dringlichkeit auf bis zu drei Tage verkürzt werden.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung stellen, über welchen die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet. Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern, auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beraten werden.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmen.

- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von diesen bevollmächtigen Personen vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren oder dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung hierfür zu wählenden Mitglied geleitet.

- (7) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über die Genehmigung des Protokolls wird in der folgenden Mitgliederversammlung entschieden.

§ 7

Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zudem für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz ausdrücklich der Mitgliederversammlung, der Geschäftsführung oder der Planungsgruppe zugewiesen oder vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens 13 Personen, die wie folgt bestellt werden:
 - a) Der Landkreis Uelzen und die Gemeinde Suderburg entsenden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten ihrer Vertretungen je eine Person,
 - b) der Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. entsendet für die Dauer gem. lit. a eine Person,
 - c) die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einzeln mindestens vier und höchstens zehn Personen.

Für die Personen gemäß Satz 1 lit. a und b können die entsendungsberechtigten Körperschaften Verhinderungsvertreter bestellen. Die Entsandten können vorzeitig abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Die Personen gemäß Satz 1 lit. c müssen selbst Mitglieder des Vereins oder gesetzlicher oder bevollmächtigte Vertreter einer juristischen Person sein, welche Mitglied des Vereins ist. Die in den Vorstand entsandten oder gewählten Personen führen ihre Ämter nach Ablauf der Dauer der Bestellung bis zur Neubestellung fort. Scheidet eine gemäß Satz 1 lit. c gewählte Person durch Rücktritt, Abwahl oder aus sonstigem Grund vorzeitig aus dem Vorstand aus, hat für die restliche Wahlzeit eine Nachwahl zu erfolgen, wenn durch das Ausscheiden die Zahl der durch die Mitgliederversammlung gewählten Personen unter vier sinkt.

- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie werden vom Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit gemäß Abs. 2 Satz 1 lit. c gewählt. Sie können den Verein nur gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, festgesetzt. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch Beschluss des Vorstands erweitert werden.
- (4) § 6 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und des Museumsdorfs Hösseringen eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese oder dieser ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB und als solche oder solcher in das Vereinsregister einzutragen. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil und unterrichtet den Vorstand über alle wesentlichen Vorgänge.
- (2) Keine laufenden Geschäfte im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - b) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften,
 - d) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss gerichtlicher Vergleiche,
 - e) sämtliche Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall oder bei Dauerschuldverhältnissen jährlich 50.000,- EUR übersteigt.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übt gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Vereins das Weisungsrecht des Arbeitgebers aus, sofern der Vorstand nicht allgemein oder im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft. Für den Abschluss von Arbeitsverträgen benötigt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die vorherige Zustimmung des Vorstands, sofern es sich nicht um geringfügige Beschäftigung handelt.
- (4) Der Vorstand kann sich zudem allgemein oder im Einzelfall die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorbehalten.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Sie oder er stellt den Haushaltsplan und die

Jahresrechnung auf. Die Aufstellung des Haushaltsplans erfolgt im Benehmen mit der Planungsgruppe.

- (6) Die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist Aufgabe des Vorstands.

§ 10

Planungsgruppe

- (1) Die Planungsgruppe besteht aus der hauptamtlichen fachlichen Leitung des Museumsdorfs Hösseringen sowie mindestens vier und höchstens acht weiteren Personen. Die weiteren Personen müssen selbst Mitglieder des Vereins oder gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Die Mitglieder der Planungsgruppe werden vom Vorstand für die Dauer der Wahlzeit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 lit. c berufen und sind mit Ausnahme der hauptamtlichen fachlichen Leitung des Museumsdorfs Hösseringen ehrenamtlich tätig. Eine erneute Berufung ist ebenso möglich wie die Abberufung während der Amtszeit.
- (2) Die Planungsgruppe entwickelt die Grundlinien der wissenschaftlichen Arbeit und die Konzeption des Museumsdorfs Hösseringen. Der von der Mitgliederversammlung zu beschließende Haushaltsplan ist im Benehmen mit der Planungsgruppe aufzustellen.
- (3) Die Planungsgruppe wird nach Bedarf von der hauptamtlichen fachlichen Leitung des Museumsdorfs Hösseringen einberufen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung können an den Sitzungen der Planungsgruppe teilnehmen.

§ 11

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen. Sollte der Kreistag des Landkreises Uelzen nicht bereit sein, diese Aufgabe seinem Rechnungsprüfungsamt zu übertragen, werden Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung bestellt

§ 12

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der heimatlichen Kulturpflege an den Landkreis Uelzen.

Suderburg-Hösseringen, 02.04 2024

.....
Jörg Hillmer
- Vorsitzender -

.....
Dr. Jürgen Grocholl
- Stellvertretender Vorsitzender -